

Eingang Nr. Entrata nr.: 554.56 E		
r. Erl. Resp. Hg	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. u. c. Lu	16. April 2014	z. K. u. c. Hg
r. K. u. c. At		z. K. u. c. Hg
CUP I41.J05000020005		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-7716

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie „Padastertal“ – Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen – Bescheid des  
Landeshauptmannes von Tirol vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987;  
**BERICHTIGUNGSBESCHIED**

Geschäftszahl U-30.254e/1011

Innsbruck, 10.04.2014

## BERICHTIGUNGSBESCHIED

### SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

Der Spruchpunkt B) II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, wird insofern berichtigt, als dass er zu lauten hat wie folgt:

1. Während der Errichtung der Schüttphase 2.3 bis zum Einschütten des Gerinnes ist die orographisch linke Gerinnewandung bezüglich Verformung zu kontrollieren. Die Kontrolle hat visuell und mittels Vermessungspunkten (10 Stück) einmal wöchentlich zu erfolgen.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen

**vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, wurden in Spruchpunkt B) II. nachfolgende Nebenbestimmung vorgeschrieben:

- 1. Während der Errichtung der Schüttphase 2.3 bis zum Einschütten des Gerinnes ist die orographisch rechte Gerinnewardung bezüglich Verformung zu kontrollieren. Die Kontrolle hat visuell und mittels Vermessungspunkten (10 Stück) einmal wöchentlich zu erfolgen.*

Nach § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten im Bescheid jederzeit von Amts wegen berichtigen.

„Behörde“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG – und daher zur Berichtigung des Bescheides berufen – ist jene, die den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat. Der Landeshauptmann von Tirol als bescheiderlassende Behörde ist daher zur Berichtigung zuständig.

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob der rechtskräftige Bescheid infolge einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit berichtigt werden kann: Eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit liegt dann vor, wenn in der ursprünglichen Entscheidung der Gedanke, den die Behörde offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben wurde, wenn also die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offenbar so nicht entsprochen, sondern sich diese deutlich erkennbar (bloß im Ausdruck) vergriffen hat. Offenkundig ist die Unrichtigkeit dann, wenn sie jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, also auch die Partei bzw. im Mehrparteienverfahren alle Parteien, klar erkennen können (vgl. VwGH 19.01.1990, Zl. 89/18/0183).

Die in Spruchpunkt B) II. enthaltene zusätzliche Auflage aus Sicht der Bodenmechanik/Geologie gründet zwar auf dem gleichlautenden Vorschlag der betreffenden Sachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger und Herrn Dr. Gunther Heißel, im Schreiben vom 20.03.2014, steht aber im offensichtlichen Widerspruch zu den im selben Schreiben sonstigen Ausführungen, wonach nicht die rechte sondern die orographisch linke Gerinnewardung bestehen zu bleiben hat, um den Fuß der Teilschüttung 2.3 nicht zu schwächen. Dementsprechend handelt es sich um eine auf einem Versehen der Behörde beruhende Unrichtigkeit, welche durch einen Schreibfehler in einem Gutachten verursacht wurde. Der Umstand, dass dieser Fehler von der Bescheidadressatin im Zuge einer Besprechung am 04.04.2014 aufgezeigt wurde, zeigt, dass dies Unrichtigkeit der Formulierung auch für die Parteien klar erkennbar war. Dass die Auflage tatsächlich die

linke und nicht die rechte Gerinnwandung betrifft, wurde auch von den betreffenden Sachverständigen noch am selben Tag ausdrücklich bestätigt.

Die Voraussetzungen für die Berichtigung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, liegen infolge einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit vor. Die zusätzliche Auflage aus Sicht der Bodenmechanik/Geologie war folglich zu korrigieren und der Bescheid insofern zu berichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid nur feststellende, nicht aber rechtsgestaltende Wirkung zu (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Seine Funktion erschöpft sich danach in der Feststellung des tatsächlichen Inhalts des berichtigten Bescheides schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Ein Berichtigungsbescheid bildet mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Aus der Einheit von berichtigtem und Berichtigungsbescheid folgert der Verwaltungsgerichtshof zudem, dass der Berichtigung rückwirkende Kraft zukommt (vgl. VwGH 19.03.1991, Zl. 85/08/0042).

Abschließend ergeht der Hinweis, dass es sich bei der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG vorliegen, um eine bloße Rechtsfrage handelt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist es daher nicht erforderlich, den Parteien vor Erlassung des Berichtigungsbescheides Gehör zu gewähren (vgl. VwGH 14.09.1993, Zl. 90/07/0152).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Erght an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; (vorab per E-Mail an [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und [andrea.lussu@bbt-se.com](mailto:andrea.lussu@bbt-se.com) sowie mit RSb).
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit RSb).

**Erght abschriftlich an:**

1. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
2. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
3. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl

